

2191 046

VI ZR 194/59

Verkündet
am 4. Oktober 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Landwirts Fritz L [REDACTED] sen.,
- 2.) des Landwirts Fritz L [REDACTED] jun.,
beide in E [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis N [REDACTED]
am R [REDACTED],
Beklagte, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1.) den Landwirt Heinz W [REDACTED] in E [REDACTED]
Nr. [REDACTED], Kreis N [REDACTED] R [REDACTED],
- 2.) die Ehefrau Elli P [REDACTED] geb. W [REDACTED]
in H [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 1960 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß
und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in

Celle vom 2. November 1959 wird zurückgewiesen.

Jedoch wird das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hannover vom 12. Februar 1959 dahin geändert, daß

- 1) ein Anspruch der Klägerin P [REDACTED] auf Zahlung von 5.750.-- DM gegenüber den Beklagten L [REDACTED] dem Grunde nach gerechtfertigt ist,
- 2) die Beklagten L [REDACTED] als Gesamtschuldner untereinander und mit dem Landarbeiter Erich B [REDACTED] verurteilt werden, an die Kläger Heinz W [REDACTED] und Elli P [REDACTED] 1.105,36 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Oktober 1958 zu zahlen.

Im übrigen ist der Rechtsstreit, soweit er gegen die Beklagten L [REDACTED] gerichtet war, in der Hauptsache erledigt.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

- 3 -

Tatbestand:

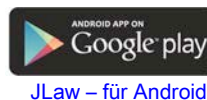
Am 15. Juni 1958, einem Sonntag, kam der damals 23-jährige Landarbeiter Erich B. auf das Hofgrundstück des Erstbeklagten, bei dem der Landarbeiter K. beschäftigt war, und setzte einen dort befindlichen Trecker in Betrieb, mit dem er, um K. beim Melken zu helfen, zur Weide vorausfahren wollte. Er hatte auf dem Hofe seines Arbeitgebers schon Trecker gefahren, besaß auch den vorgeschriebenen Führerschein, war aber mit der Bedienung dieses Treckertyps (Fabrikat Allgeier) nicht vertraut. Nachdem sein erster Versuch, mit dem Trecker aus dem Hofe herauszufahren, mit einem Anprall an der Begrenzungsmauer geendet hatte, gelangte er beim zweiten Versuch durch die Toreinfahrt hindurch auf die Dorfstraße, hielt sich aber dort nicht auf der Fahrbahn, sondern fuhr in einem Halbkreis auf den Gehweg links der Straße, wo er die 67-jährige Ella W., die Mutter der Kläger, anfuhr und tödlich verletzte. Der Unfall ereignete sich in Abwesenheit der Beklagten, die einige Stunden vorher nacheinander den Hof verlassen hatten und nach auswärts gefahren waren.

Die Kläger sowie der inzwischen verstorbene Ehemann der Verunglückten haben mit der Klage einen Betrag von DM 1.105,36 als Ersatz für Sachschäden, Arzt-, Krankenhaus- und Beerdigungskosten verlangt. Der Ehemann W. hat außerdem eine Rente wegen entgangener Dienste seiner Ehefrau auf die Dauer von zehn Jahren begehrt. Die Kläger haben vorgetragen, die Beklagten hätten es schuldhaft verabsäumt, das Fahrzeug gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Dieses habe mit Zündschlüssel und Andrehkurbel betriebsfertig, aber unbewacht auf dem Hofe vor der Garage gestanden. Außerdem sei es infolge einer früheren Beschädigung nicht betriebs sicher gewesen. Beide Beklagte seien für die Un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fallfolge haftbar, der Erstbeklagte als Fahrzeughalter, der Zweitbeklagte als Fahrer, zu dessen Obliegenheiten auch die Wartung des Fahrzeuges gehört habe.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben jedes Verschulden am Unfall in Abrede gestellt und behauptet, der Schlepper habe nicht vor, sondern bei geschlossener Garagentür mit vorgelegtem Überwurfhebel in der Garage gestanden. Der Zündschlüssel sei - dies ist unstreitig - nur für die Lichtanlage bestimmt, für die Ingangsetzung des Motors also ohne Bedeutung. Die Belassung der Andrehkurbel beim Trecker sei üblich und auch ungefährlich, weil ein Uneingeweihter nichts damit anfangen könne. Das Fahrzeug habe auch nicht unbeaufsichtigt auf dem Hofe gestanden; denn die Ehefrau des Erstbeklagten und der Arbeiter K. hätten sich auf dem Hofe aufgehalten. Unter den gegebenen Umständen hätten die Beklagten mit einer unbefugten Benutzung des Treckers nicht rechnen können. Der Trecker sei betriebssicher gewesen.

Das Landgericht hat die Beklagten zur Zahlung des verlangten Betrages von DM 1.105,36 nebst Zinsen verurteilt und den Anspruch des Ehemanns der Verstorbenen auf Zahlung einer Rente dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Abweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision. Sie haben vorgetragen, der Ehemann der Verstorbenen, ihr Vater, habe seine Ansprüche aus

§ 845 BGB durch notarielles Testament der Klägerin Elli P. zugewandt. Sie verlangen nunmehr außer dem Betrag von 1.105,36 DM nebst Zinsen Zahlung der - auf die Zeit bis zum Tode ihres Vaters begrenzten - Rente aus § 845 BGB an die Klägerin Elli P. Im übrigen haben sie die Hauptsache für erledigt erklärt.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält beide Beklagten, und zwar den Erstbeklagten als Halter und Eigentümer, den Zweitbeklagten als Fahrer des Treckers, wegen fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht für haftbar, weil sie den Trecker ohne jede Sicherungsmaßnahme, mit der Andrehkurbel versehen, fahrbereit vor der Garage auf dem Hof bei geöffnetem Hoftor hätten stehen lassen. Das Urteil bejaht eine Ersatzpflicht aber auch für den Fall, daß der Trecker, wie die Beklagten behaupten, ohne Abnahme der Andrehkurbel in der Garage abgestellt, diese aber nicht verschlossen war.

Die Revision rügt vergebens, die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts enthalte eine Überspannung der dem Halter und dem Fahrer eines Treckers anzusinnenden Sicherungsmaßnahmen.

Es ist eine allgemein bekannte Erfahrungstatsache, daß eine unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen erhebliche Gefährdungen für den Verkehr mit sich bringt. Das gilt auch für ein schweres Treckerfahrzeug, das immerhin eine Geschwindigkeit bis zu 20 km/st zu entwickeln vermag. Ein fahrbereit abgestelltes Kraftfahrzeug, das Unbefugten zugänglich ist, bietet stets eine potentielle

Gefahr der unbefugten Benutzung. Angesichts dieser Gefahrenquellen muß vom Halter wie vom Fahrer verlangt werden, daß sie alle nach den Umständen zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Benutzung des Fahrzeuges durch Unbefugte zu erschweren (Entscheidungen des erkennenden Senats vom 1. April 1958 - VI ZR 92/57 - VRS 14, 417; vom 12. April 1960 - VI ZR 66/59 - VersR 1960, 695). In der letzteren Entscheidung hat der Senat im Hinblick auf die hohen Gefahren, die sich aus der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen ergeben, das Abziehen des Zündschlüssels von einem nur auf kurze Zeit abgestellten Lastkraftwagen selbst dann für erforderlich erachtet, wenn das Fahrzeug einem zuverlässigen, aber fahrunkundigen Beifahrer zur Bewachung überlassen worden ist. Das Gleiche wie für das Abziehen des Zündschlüssels eines Kraftwagens muß aber vorliegend für das Wegnehmen der Andrehkurbel des Treckers gelten, bei dem der Zündschlüssel für das Anlassen des Motors ohne Bedeutung ist; denn durch die Wegnahme der Andrehkurbel wird das Ingangsetzen des Treckers durch Unbefugte in ähnlicher Weise und in ähnlichem Ausmaß erschwert wie durch das Abziehen des Zündschlüssels von einem anderen Kraftfahrzeug. Das Wegnehmen und Verwahren der Kurbel beim Abstellen des Treckers auf dem Hofe ist auch leicht zu bewerkstelligen; diese Maßnahme war daher den Beklagten auch durchaus zumutbar.

Die Entfernung der Andrehkurbel bedeutet zwar keinen unbedingt sicheren Schutz gegen unbefugte Benutzung. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß durch das Wegnehmen der Kurbel die unbefugte Benutzung wesentlich erschwert wird (vgl. die o.a. Entscheidung VRS 14, 417; Müller, Straßenverkehrsrecht, 19. Aufl. § 35 StVO Anm. 5). Die Revision weist

3

daher ohne Erfolg darauf hin, daß der Traktor auch bei Wegnahme der Andrehkurbel hätte in Gang gesetzt werden können, nämlich mittels einer bei einem Nachbarn entliehenen Kurbel oder dadurch, daß er von mehreren Männern angeschoben wurde. Es liegt auf der Hand, daß die Anwendung dieser Mittel eine wesentliche Erschwerung der unbefugten Benutzung bedeutet hätte.

Auch das Vorbringen der Revision, das Abnehmen der Kurbel beim Abstellen des Träckers sei in den Kreisen der Landwirtschaft nicht üblich, bei mehreren Fabrikaten sei die Kurbel überhaupt nicht abnehmbar, vermag die Beklagten nicht zu entlasten. Stand den Beklagten in dem Abnehmen der Kurbel ein geeignetes und zumutbares Mittel zur wesentlichen Erschwerung einer unbefugten Benutzung zur Verfügung, so waren sie auch gehalten, es anzuwenden. War es in den Berufskreisen der Beklagten tatsächlich üblich, die Trecker ohne Wegnahme der Andrehkurbel und ohne andere geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Benutzung abzustellen, so muß diese Übung als Mißbrauch bezeichnet werden, und die Beklagten können sich zu ihrer Entlastung nicht auf sie berufen. Zu Unrecht macht die Revision geltend, mit Rücksicht auf die vom Berufungsgericht selbst festgestellte besondere Schwierigkeit der Ingangsetzung eines Treckers durch einen mit der Maschine nicht Vertrauten halte es der allgemeine Verkehr nicht für erforderlich, die Andrehkurbel abzuziehen. Das Berufungsgericht hat gerade das Gegenteil eindeutig festgestellt; es führt wörtlich aus: "Seine Ingangsetzung war daher jedem Unbefugten sehr leicht möglich, wie der Geschehensablauf beweist, sogar auch dann, wenn er - wie Behrens - mit der Bedienung dieses Schleppertyps nicht vertraut war." Es hat daraus zutreffend den Schluß gezogen, daß für die Beklagten die Notwendigkeit, die Kurbel

wegzunehmen, erkennbar war.

Die Revision meint, durch die Anwesenheit der Ehefrau des Erstbeklagten und des Landarbeiters K [REDACTED] auf dem Hof sei eine hinreichende Überwachung des Treckers gewährleistet gewesen, so daß sich das Wegnehmen der Kurbel erübrigt habe. Dem steht schon entgegen, daß beide von den Beklagten nicht einmal beauftragt waren, den Trecker zu überwachen. Die Ehefrau hat denn auch von der Schwarzfahrt überhaupt nichts bemerkt, K [REDACTED] aber war es gerade, der durch sein Einverständnis mit der Ausfahrt und durch seine - zwischen den Parteien unstrittige - Mitwirkung die unbefugte Benutzung des Treckers durch B [REDACTED] erst ermöglicht hat. Die Beklagten mußten, wie das Berufungsgericht zutreffend erwägt, ein derartiges Verhalten von K [REDACTED], der keine Fahrerlaubnis besaß, auch in Rechnung stellen, selbst wenn er sonst, wie sie behaupten, ein tüchtiger und zuverlässiger Arbeiter war. Keinesfalls durften sie ihm unbedingt vertrauen und im Hinblick auf seine Anwesenheit auf dem Hof von der leicht durchführbaren und zumutbaren Wegnahme der Kurbel absehen.

Das Berufungsgericht hat danach mit Recht das Wegnehmen der Andrehkurbel unter den gegebenen Umständen als notwendige Sicherungsmaßnahme erachtet, und zwar auch für den Fall, daß der Trecker in der unverschlossenen Garage abgestellt war. Das Abstellen in der unverschlossenen Garage bot für sich allein keine ausreichende Sicherung gegen eine unbefugte Benutzung des Treckers. Es kommt daher auf die Verfahrungsfrage der Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Trecker sei vor der Garage abgestellt gewesen, nicht mehr an.

Auch die Vorhersehbarkeit einer unbefugten Benutzung hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der richterlichen Beweiswürdigung. Beiden Beklagten ist daher, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, eine fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht zu Last zu legen.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen zum Nachteil der Beklagten wirkenden Rechtsirrtum erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen. Den durch den Tod des Ehemannes W. eingetretenen Veränderungen mußte durch Abänderung des erstinstanzlichen Urteils entsprechend dem Antrag der Kläger und Feststellung der teilweisen Erledigung des Rechtsstreits Rechnung getragen werden.

Dr. Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer